

der solchergestalt ausgemittelte jährliche Ertrag, als ständige Abgabe, auf das Bauer- oder Meiergut zu legen. Doch soll auch diese Abgabe jederzeit ablösbar sein (§ 11). In allen Verhältnissen, die sich nicht auf die Leibeigenschaft bezogen, sollte nichts geändert werden. Hand-, Spann-, Burgfest-, Forst- und sonstige Dienste, Natural- und Geldabgaben, Zinsen, Renten u. dergl. blieben demnach bestehen, ebenso die auf den Bauer- und Meiergütern ruhenden Bestimmungen und Obliegenheiten, namentlich die Vorschriften wegen Veräußerung und Verpfändung der Kolonien, die Verbindlichkeit zur Lösung der Meierbriefe, zur Entrichtung des Weinkaufs von einer Person, der ein Erbsolgerecht nicht zusteht, sowie die Erbfolge in Bauer- und Meiergütern und das Recht des Heimfalls der Stätten (§ 14, 15). Durch diese gesetzlichen Vorschriften suchte der Staat die Bauernhöfe vor Zerspitterung zu schützen.

Weil aber noch ein großer Teil der auf den Höfen ruhenden Lasten von der Ablösung ausgeschlossen blieb, so erließ der Fürst am 24. Januar 1845 ein Ablösungsgesetz, das allen die Möglichkeit gab, freiwillig an Stelle von Zehnten oder sonstigen Abgaben und Diensten den ermittelten Geldwert zu entrichten oder in eine feste Rente verwandeln zu lassen. Zur Durchführung des Gesetzes wurde eine Ablösungskommission eingesetzt. So zahlte nach einem Verträge v. J. 1864 die Stätte *M* 4 in Nienstädt für die Ablösung der oben (S. 318) genannten 2 Burgfestspanndienste, 1 Weihnachtsfuhr, 52 Hand- u. 52 Spanndienste und 1 Rauchhuhn jährlich 24 Taler 28 Sgr. und 5 $\frac{1}{2}$.

Die Hauptgrundlage für die gänzliche Befreiung des Bauernstandes wurde das neue Landes-Verfassungsgesetz vom 17. Nov. 1868. Zur Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen erschienen vom Jahre 1870 ab verschiedene Ablösungsgesetze. Sie regelten die Ablösung der Reallasten (auf Grund und Boden ruhenden Verpflichtungen) und die Auflösung des gutherrlichen Verbandes (26. April 1870), die Ablösung der auf Forsten haftenden Berechtigungen (28. April 1870), die Ablösung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden (6. Mai 1870), die Ablösung der auf dem Erbpachtverhältnis beruhenden Lasten, Abgaben und Leistungen (13. Dez. 1872), die Ablösung der Servituten (Dienstbarkeiten) auf Äckern, Wiesen, Angern und sonstigen Weideplätzen, die Gemeinheitsteilungen und die Zusammen-